

Buchrezension

**Ralph Westerhoff, Schuldrecht Besonderer Teil IV:
Bereicherungs- und Deliktsrecht (JURIQ Erfolgstraining),
Heidelberg 2010 sowie
ders., Sachenrecht III:
Kreditsicherungsrecht (JURIQ Erfolgstraining),
Heidelberg 2010**

Vom Humboldtschen Bildungsideal der Einheit von Forschung und Lehre scheint in der Juristenausbildung wenig übrig geblieben zu sein. Sobald sich das Studium dem Examen zuneigt, strömt die Masse an Studenten zum kommerziellen Repetitorium. Das zeigt nicht nur der Zuspruch, den die Lehrveranstaltungen der Repetitorien ernen, sondern auch die Literatur, mit der sich die Studenten auf ihr Examen vorbereiten. Diese besteht nämlich hauptsächlich aus Skripten. Als zu wissenschaftlich, zu wenig um die Bedürfnisse der Studenten und die konkrete Anwendung im Fall bemüht gelten viele Lehrbücher von Professoren. Andererseits stehen aber Skripte nicht selten im Ruf, zu oberflächlich oder zu ungenau zu sein.

Ralph Westerhoff, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, verspricht mit seinen Büchern aus der Reihe „JURIQ Erfolgstraining“ des C. F. Müller Verlags hingegen – sogar medienübergreifend – das Beste vom Besten: „[D]ie neue Reihe, ‚JURIQ Erfolgstraining‘ [...] verbindet [...] die Vorzüge des klassischen Lehrbuchs mit meiner Unterrichtserfahrung zu einem umfassenden Lernkonzept aus Skript und Online-Training.“¹ Ob die beiden Werke diesem Anspruch gerecht werden, wird nachstehend diskutiert.

Äußeres Erscheinungsbild

Das Farblayout der Bücher wurde ausweislich des Vorwortes „nach didaktischen Gesichtspunkten ausgewählt[...]“.² Tatsächlich fällt beim ersten Aufschlagen sofort das angenehme Layout ins Auge: Die Schrift ist serifenlos und Hervorhebungen sowie Kästchen sind grau oder orange gehalten. Wiederkehrende Symbole und Verweise am Rand des Textes tragen zur schnellen Orientierung bei.

Visuelle Lerntypen werden durch die zahlreichen Grafiken auf ihre Kosten kommen. Neben den schon zum Standardrepertoire eines jeden guten Lehrbuches gehörenden Skizzen zu Mehrpersonenkonstellationen stechen besonders die um Systemverständnis bemühten Grafiken hervor: So werden beispielsweise die deliktischen Tatbestände in Abhängigkeit von der persönlichen Verantwortlichkeit des Schuldners (Haftung ohne Verschulden, aus vermutetem Verschulden, aus nachgewiesenem Verschulden

1 Jeweils S. V.

2 Jeweils S. V.

und aus nachgewiesenem Vorsatz)³ und die Rechtsfolgen der Zahlung an den Gläubiger im Zusammenhang mit einer Grundschuld übersichtlich systematisiert.⁴

Negativ fallen aber diverse Illustrationen auf, die laut Vorwort als „Lernanker“ für schwierige Beispiele und Fallkonstellationen dienen und auf diese Weise „die Merk- und Erinnerungsleistung [des] Langzeitgedächtnisses“ steigern sollen.⁵ Es handelt sich dabei um cartoonähnliche Visualisierungen von Fällen, die schwarz, grau und orange koloriert sind. So ist neben dem bekannten Flugreisefall⁶ aus dem Bereicherungsrecht ein Bild, in dem wir einen Jungen im Flugzeug sitzen sehen. Über seinem Kopf ist eine Gedankenblase, in der steht: „Toll, ich fliege umsonst nach New York.“⁷ Ein anderes Bild zeigt zwei Ehepartner vor einem Mann am Schreibtisch sitzen, der mit einem gehässigen Grinsen ein Blatt Papier, auf dem „Bürgschaft“ geschrieben steht, in ihre Richtung hält.⁸ Das soll die Sittenwidrigkeitsfälle aus dem Bürgschaftsrecht darstellen. Es ist schwer vorstellbar, wie solche Illustrationen zur Erinnerungsleistung beitragen sollen, zumal sie über die rechtliche Behandlung der Fälle keinerlei Aufschluss geben. Sie nehmen vielmehr Platz weg und rauben dem Erscheinungsbild einiges an Seriosität.

Struktur und Aufbau

Das Buch „Schuldrecht Besonderer Teil IV“ behandelt auf rund 160 Seiten das Bereicherungs- und Deliktsrecht. Angefangen wird mit der allgemeinen Leistungskondition, die auch am umfangreichsten behandelt wird. Darauf folgen andere Leistungskonditionen, die allgemeine und die besonderen Eingriffskonditionen. Nicht überzeugend ist es, dass die Rückgriffskondition unter dem Punkt „Die speziell geregelten Eingriffskonditionen“ behandelt wird, da sie zwar Nichtleistungs-, aber nicht Eingriffskondition ist.⁹

Die Verwendungskondition wird nur sehr kurz angesprochen.¹⁰ Dadurch wird das Problemfeld der aufgedrängten Bereicherung nicht deutlich.¹¹ Am Ende des Bereicherungsrechtsabschnittes widmet sich ein Kapitel ausschließlich den Mehrpersonenkonstellationen.

Danach folgen die deliktischen Tatbestände, bei denen zuerst die verschuldensabhängigen Ansprüche (insbesondere §§ 823 Abs. 1 und 2, 826 BGB), dann die Ansprüche aus vermutetem Verschulden (insbesondere §§ 831, 832 BGB) und schließlich die verschuldensunabhängigen Ansprüche (insbesondere §§ 833 S. 1 BGB, 7 StVG, 1 ProdHaftG) erläutert werden.

3 Schuldrecht Besonderer Teil IV: Bereicherungs- und Deliktsrecht, S. 72.

4 Sachenrecht III: Kreditsicherungsrecht, S. 111.

5 Jeweils S. V.

6 BGHZ 55, 128.

7 Schuldrecht Besonderer Teil IV: Bereicherungs- und Deliktsrecht, S. 9.

8 Sachenrecht III: Kreditsicherungsrecht, S. 19.

9 *Schwarz/Wandt* Gesetzliche Schuldverhältnisse 3. Aufl. (2009), § 11 Rn. 2.

10 S. 4.

11 Dazu *Schwarz/Wandt* (Fn. 9), § 11 Rn. 63.

„Sachenrecht III“ beschäftigt sich auf etwa 135 Seiten mit dem Kreditsicherungsrecht. Nach einem kurzen einleitenden Teil über die Bedeutung der Kreditsicherung und mögliche Regressansprüche des Sicherungsgebers gegen den Schuldner werden die Personalsicherheiten (Bürgschaft, Kreditauftrag, Patronatserklärung, Schuldbeitritt und Garantievertrag) erläutert. Diese Sicherheiten sind zwar Teil des Kreditsicherungsrechts, aber gehören nicht zum Sachenrecht. Unter diesem Gesichtspunkt stellt der Titel des Bandes „Sachenrecht III“ einen gewissen Etikettenschwindel dar.

Danach folgen die Mobiliarsicherheiten. Es wird das Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten, die Sicherungsübereignung, der Eigentumsvorbehalt als auch die Sicherungszession behandelt.¹² Darauf folgend werden Hypothek und Grundschuld dargestellt. Der Autor beschließt das Werk mit einem Teil über die möglichen Regress- und Ausgleichsansprüche der Sicherungsgeber. Dabei wird nicht nur der Regress des Sicherungsgebers gegen den Schuldner, sondern auch gegen andere Sicherungsgeber erläutert.

Positiv hervorzuheben ist, dass in beiden Werken die meisten Kapitel mit einem nützlichen Prüfungsschema beginnen und die nachfolgende Darstellung diesem Schema folgt. Auf diese Weise wird sofort deutlich, wo die behandelten Probleme in der Klausur anzusprechen sind. Bei verhältnismäßig einfach strukturierten Ansprüchen wie den aus § 823 Abs. 1 BGB mag das vielleicht nicht weiter beeindruckend sein. Sehr gut ist aber, dass der Autor die Probleme der Mehrpersonenkonstellationen im Bereicherungsrecht nicht abstrakt erörtert, sondern auch hier zu Beginn ein Prüfungsschema zur Verfügung stellt.¹³ Ebenso diskutiert der Autor den Zweiterwerb der Grundschuld nicht abstrakt, sondern gibt ein Prüfungsschema für den Anspruch gegen den Eigentümer aus der Grundschuld bei Zweiterwerbsfällen vor und erläutert nachfolgend die einzelnen Prüfungsschritte.¹⁴ Hier zeigt sich, dass auf die studentischen Bedürfnisse Acht gegeben worden ist. Dieser gute Eindruck verstärkt sich durch die zahlreichen sog. JURIQ-Klausurtipps. Hier werden nützliche Formulierungstipps und klausurtaktische Hinweise gegeben.

Zudem befinden sich in beiden Büchern insgesamt drei umfangreichere Übungsfälle, in denen auf rund fünf Seiten ein Fall im Gutachtenstil und klausurmäßig gelöst wird.

Teilweise stören vermeidbare Gliederungsfehler den Gesamteindruck. So ist das Kapitel „B. Andere akzessorische Sicherungsmittel“ in die Punkte „I. Kreditauftrag, 1. Voraussetzungen des Anspruchs im Einzelnen, II. Die Patronatserklärung“ gegliedert. Der Punkt „c) Umfang der hypothekarischen Haftung des Grundstücks“ ist untergliedert in „aa) Gesicherter Forderungskreis“. Direkt darauf folgt „2. Haftungsmasse neben dem Grundstück“.

Beiden Werken ist schließlich vor der Darstellung des Rechts ein kurzer Teil mit dem Titel „Tipps vom Lerncoach“ vorangestellt.

¹² Zwar sind das Pfandrecht an Rechten und die Sicherungszession keine Mobiliarsicherheiten, da sie aber verwandt sind mit dem Pfandrecht an beweglichen Sachen bzw. mit der Sicherungsübereignung, ist ihre Behandlung an dieser Stelle gerechtfertigt.

¹³ Schuldrecht Besonderer Teil IV: Bereicherungs- und Deliktsrecht, S. 61.

¹⁴ Sachenrecht III: Kreditsicherungsrecht, S. 117.

Inhalt

Das Ziel der Werke ist es, „Systemverständnis und ein solides methodisches Handwerk“¹⁵ zu vermitteln. Dementsprechend werden Streitstände nicht ausführlich dargestellt und diejenigen Probleme ausgeblendet, auf die es in der Examensklausur (vermutlich) nicht ankommen wird. Beide Bücher zeichnet dabei die strikte Anspruchsorientierung aus, die die nötige Nähe zur Klausurrealität herstellt und insbesondere durch die bereits erwähnten¹⁶ Prüfungsschemata vermittelt wird.

Bei den Streitdarstellungen wird durchweg der h. M. bzw. der Rspr. gefolgt. Die Argumente werden, wenn überhaupt, meist nur sehr oberflächlich erwähnt. So ist beispielsweise streitig, ob dem Bürgen analog § 495 BGB ein Widerrufsrecht zustehen kann.¹⁷ Westerhoff führt dazu aus: „Eine analoge Anwendung setzt aber eine planwidrige Regelungslücke voraus, die von der herrschenden Meinung nicht angenommen wird.“¹⁸ Mehr Argumente werden zu diesem Streit nicht genannt. Für ein schnelles aneignen oder repetieren sind solche kurze Darstellungen natürlich hilfreich. In der Klausur sammelt man aber mit einer derartigen Argumentation keine Punkte.

Eine Ausnahme stellt die Darstellung des Streits um die Anwendung des § 1207 BGB auf das gesetzlich entstandene Pfandrecht dar. Zu diesem Streit werden auf rund vier Seiten insgesamt fünf Meinungen dargestellt und diskutiert.¹⁹ Überzeugender wäre es gewesen, diesen Streit geraffter darzustellen, um dafür bei den anderen Streitständen mehr Argumente zu erörtern.

Didaktisch wenig überzeugend ist es auch, dass dem Leser teilweise das Auswendiglernen von Fallgruppen nahegelegt wird, ohne aber die übergreifenden Wertungsgesichtspunkte zu nennen, was das Lernen der Fallgruppen erübrigen oder zumindest erleichtern könnte. So stellt der Autor beispielsweise fest, dass der Grundsatz des Vorrangs der Leistungskondition (richtigerweise: der Leistungsbeziehungen²⁰) vor der Nichtleistungskondition gilt.²¹ Bei den Mehrpersonenkonstellationen wird dann Kasuistik vorgestellt, bei der die Anwendung dieses Grundsatzes umstritten ist.²² Dabei geht *Westerhoff* nicht darauf ein, dass dieser lediglich eine Faustformel ist, die ggf. unter Berücksichtigung sachenrechtlicher Wertungen (insb. der §§ 932, 935 BGB, 366 HGB) bei bestimmten Mehrpersonenkonstellationen nicht angewendet wird.²³ Außerdem wird nicht auf die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung in den sog. Einbau- und Verarbeitungsfällen eingegangen.²⁴

15 Jeweils S. VI.

16 S. oben Abschnitt Struktur und Aufbau a. E.

17 Ausführlich dazu *Bülow/Artz* Verbraucherprivatrecht 2. Aufl. (2008), Rn. 242.

18 Sachenrecht III: Kreditsicherungsrecht, S. 27.

19 Sachenrecht III: Kreditsicherungsrecht, S. 51–55.

20 *Lorenz* Bereicherungsrechtliche Drittbeziehungen JuS 2003, 729 (731).

21 Schuldrecht Besonderer Teil IV: Bereicherungs- und Deliktsrecht, Rn. 125.

22 *Ebd.*, Rn. 229 ff.

23 *Larenz/Canaris* Lehrbuch des Schuldrechts II/2 13. Aufl. (1994), S. 253; *Schwarz/Wandt* (Fn. 9), § 13 Rn. 6.

24 Dazu *Looschelders* Schuldrecht Besonderer Teil 4. Aufl. (2010), Rn. 1161 ff.

Um das theoretische Wissen anzuwenden oder zu veranschaulichen, hat der Autor zahlreiche praktische Beispiele eingefügt. Dabei beweist *Westerhoff* auch einen erfrischenden Sinn für Humor, wenn er auf die skurrilen Warnhinweise auf Produkten aufmerksam macht, die die Hersteller in ihrer Angst, haftbar gemacht zu werden, ihren Produkten beifügen.²⁵

Sehr anstrengend ist es jedoch, dass in den Sachverhaltsschilderungen oder Falllösungen teilweise die Namen der Beteiligten verwechselt werden. Das ist umso frustrierender, als dies im Bereicherungsrecht, insbesondere gerade bei den Mehrpersonenverhältnissen häufiger geschieht.²⁶

Die drei umfangreicheren Klausurfälle, die jedes Buch enthält, haben einen eher geringen Schwierigkeitsgrad. Meist beschränkt sich ihre Funktion darauf, das soeben theoretisch erlernte Wissen praktisch in der Fallbearbeitung anzuwenden. Ich hätte mir an dieser Stelle anspruchsvollere Fälle gewünscht, um das Gelernte zu vertiefen. Auch glaube ich, dass der Großteil der Zielgruppe der Bücher bereits hinreichend weiß, wie man das abstrakte Wissen am konkreten Fall anwendet, zumal bereits bei der abstrakten Erläuterung durch die Orientierung am Anspruchsaufbau und die zahlreichen Klausurtipps eine große Nähe zur Klausurbearbeitung besteht.

In beiden Werken ist der rechtlichen Abhandlung „als zusätzlicher Service zum Informieren und Sammeln“²⁷ ein Abschnitt mit Lerntipps vorangestellt. Diese wurden von einem Psychologen zusammengestellt. Jeder Band der JURIQ-Reihe beinhaltet unterschiedliche Lerntipps. Teilweise verweisen diese untereinander, so dass sie einen zusätzlichen Ansporn darstellen sollen, die übrigen Bände der Reihe zu kaufen. In der Juristenausbildung werden Lernmethoden sicherlich viel zu kurz (meist sogar gar nicht) behandelt. Ob ein Buch über das Schuldrecht oder Sachenrecht aber der richtige Ort für solche Tipps ist, wage ich zu bezweifeln. Für das Thema gibt es genügend Spezialliteratur.²⁸ Dazu sind die Tipps häufig nur sehr kurz und ohne wissenschaftlich abgesicherte Erläuterung über die Wirkungsweise der Übungen. Das führt zu Allgemeinplätzen wie „Ein Ziel befindet sich am Ende eines Weges.“²⁹ oder Ratschlägen wie diesem: „Setzen Sie sich bequem hin und schließen Sie die Augen. Verfolgen Sie mit Ihrer Aufmerksamkeit Ihren Atem und sagen Sie sich z. B. [i]ch habe gut gearbeitet.“³⁰

Der sog. Online-Wissens-Check

Noch bevor man den sog. Online-Wissens-Check benutzt hat, fällt die Häufigkeit auf, mit der dieses Lernmittel beworben wird. Beim Lesen stößt man immer wieder auf den in einem nicht kleinen Kasten enthaltenen Hinweis auf die Internetplattform. Solche

25 Schuldrecht Besonderer Teil IV: Bereicherungs- und Deliktsrecht, Rn. 367.

26 Schuldrecht Besonderer Teil IV: Bereicherungs- und Deliktsrecht, Rn. 174 f., 232, 242.

27 Jeweils S. VI.

28 Z. B. *Haft* Unternehmen Jurastudium 6. Aufl. (1997); *Lange* Jurastudium erfolgreich 5. Aufl. (2008).

29 Sachenrecht III: Kreditsicherungsrecht, S. XIII.

30 Schuldrecht Besonderer Teil IV: Bereicherungs- und Deliktsrecht, S. XVII.

Hinweise kommen im Buch zum Schuldrecht achtmal vor, teilweise sogar in einem Abstand von nur 10 Seiten.³¹ Dieser Raum hätte sinnvoller genutzt werden können.

Um das Onlineportal zu benutzen, muss man sich auf www.juracademy.de registrieren und den Code eingeben, der am Ende der Bücher freigerubbelt werden kann. Es werden zu den einzelnen Themengebieten insgesamt drei Testarten angeboten: Wissens-, Definitions- und Aufbautrainer. Der Wissenstrainer fragt im Multiple-Choice-Verfahren das Wissen aus den Büchern ab. Ähnlich funktioniert der Definitionstrainer. Es wird eine Definition als Lückentext dargestellt, die Lücken muss der Nutzer dann im Multiple-Choice-Verfahren ausfüllen. Schließlich fragt der Aufbautrainer Prüfungsschemata ab, die in einem Textfeld eingetippt werden müssen. Danach kann der Benutzer sich die Lösung anzeigen lassen und feststellen, ob er richtig lag. Insgesamt bietet der Wissens-Check zum Schuldrechtbuch etwa 140 Fragen. Die Tests zum Kreditsicherungsrecht stellen hingegen nur rund 55 Fragen.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Onlinetrainer in einer Gesamtübersicht die Anzahl der Versuche, die dabei benötigte Zeit als auch die erreichte Punktzahl darstellt und so einen schnellen Überblick über den aktuellen Wissensstand gibt.

Der Schwierigkeitsgrad des sog. Online-Wissens-Checks ist allgemein aber recht niedrig, auf vertiefende Fragen trifft man selten. Wer gerade das entsprechende Kapitel aus den Büchern sorgfältig gelesen hat, wird die Fragen schnell beantworten. Deshalb hat man insbesondere die 55 Fragen zum Kreditsicherungsrecht schnell durchgearbeitet.

Hinzukommt, dass man in Klausursituationen nicht die Wahl zwischen mehreren Antwortmöglichkeiten hat. Nah an der Klausurrealität ist deshalb nur der Aufbautrainer. Es fragt sich aber, ob für eine solche Selbstkontrolle wirklich eine Onlineplattform notwendig ist.

Fazit

Insgesamt gibt *Westerhoff* mit diesen beiden Werken für jeweils 16,95 € einen ordentlichen Gesamtüberblick über das Bereicherungs-, Delikts- als auch Kreditsicherungsrecht. Akademische Diskussionen und dogmatische Herleitungen werden dabei weniger berücksichtigt oder nur verkürzt dargestellt. Der Schwerpunkt liegt klar auf der Vermittlung von Grundwissen und Klausurtaktik. Besonders die zahlreichen Prüfungsschemata und Klausurtipps zeichnen die beiden Bücher aus. Um vertieftes Systemverständnis zu entwickeln und kompliziertere Probleme zu lösen, führt aber kein Weg um größere Lehrbücher. Der Onlinetrainer ist angesichts des niedrigen Preises der Bände ein netter Bonus, auf den man aber wegen der abstrakten Wissensabfrage und des einfachen Schwierigkeitsgrades auch gut verzichten könnte. Alles in allem sind die Werke also all denen ans Herz gelegt, die einen sehr guten Einstieg in ein Rechtsgebiet oder ein bündiges Repetitorium suchen.

Christian Walz

31 Schuldrecht Besonderer Teil IV: Bereicherungs- und Deliktsrecht, S. 30, 58, 70, 94, 106, 118, 143, 153.